

Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

Wohn- und Dienstleistungsvertrag

Pflege stationär

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein	1
2	Wohnobjekt / Haftpflichtversicherung	1
3	Tarife / Rechnungsstellung	2
4	Finanzierung.....	2
5	Selbstbestimmung / Schutz bei Urteilsunfähigkeit.....	3
6	Datenschutz	4
7	Vertragshinweise (Änderung, Art des Vertrages, Unterbrechung, Kündigung).....	5

1 Allgemein

Das Pflegezentrum VitaFutura AG (nachfolgend Pflegezentrum genannt) erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und verfügt über die erforderlichen baulichen und sicherheitstechnischen Einrichtungen sowie die entsprechend ausgebildeten Mitarbeitenden.

Die Kunden haben das Anrecht, Verantwortung zu tragen und Risiken auf sich zu nehmen; auch haben sie die Möglichkeit, das Pflegezentrum wieder zu verlassen.

Das Personal des Pflegezentrums respektiert die Privat- und Intimsphäre der Kunden und geht damit professionell und diskret um. Die Kunden ihrerseits sind verpflichtet, sich gegenüber dem Personal, den Mitbewohnern und Angehörigen respektvoll zu verhalten; verbale und körperliche Übergriffe zu unterlassen.

Das Pflegezentrum erbringt seine Leistungen gegen Entgelt gemäss aktuell gültiger Taxentabelle. Die Taxtabelle kann jederzeit geändert werden. Vertraglich gilt immer die aktuell gültige Version.

2 Wohnobjekt / Haftpflichtversicherung

- 2.1 Die Kunden haben keinen Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Zimmers. Das Pflegezentrum kann ferner aus betrieblichen Gründen einen Wechsel des Zimmers vornehmen. Dabei ist den Interessen der Kunden angemessen Rechnung zu tragen.
- 2.2 Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten. Alle Aufenthalts- und Freizeiträume können mitbenutzt werden. Die Kunden sollten eine Privat-Haftpflichtversicherung haben. Das Pflegezentrum haftet nicht für Verluste der Kunden.
- 2.3 Die Kunden können nur in Absprache mit der Leitung Hotellerie Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen. Dies jedoch auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung eines allfälligen Mehrwertes. Die Kunden gehen sorgfältig mit dem Wohnobjekt um.

- 2.4 Zeigen sich Abnützungen oder Beschädigungen des Zimmers, die über das übliche Mass hinausgehen, so werden die notwendigen Renovationsarbeiten durch ein Fachgeschäft auf Kosten der Kunden vorgenommen.

3 Tarife / Rechnungsstellung

- 3.1 Bei einem Pflegebedarf werden die Kunden im stationären Bereich gemäss den kantonalen Vorgaben unter Einbezug des zuständigen Hausarztes in eine der zwölf Pflegebedarfsstufen (BESA) eingestuft.

Die Kunden verpflichten sich, die Kosten der jeweils gültigen Pflegebedarfsstufe gemäss der aktuell gültigen Taxtabelle zu bezahlen.

- 3.2 Bei einer Änderung der Pflegebedarfsstufe wird der Tarif gemäss der aktuell gültigen Taxtabelle tagfertig angepasst.
- 3.3 Änderungen der Taxtabelle werden den Kunden schriftlich 20 Tage im Voraus mitgeteilt.
- 3.4 Die Kunden verpflichten sich, bezogene Leistungen, die nicht in der Taxtabelle enthalten sind, zusätzlich zu bezahlen.
- 3.5 Die Kunden sorgen vor, damit die Hinterbliebenen das Wohnobjekt fristgerecht geräumt wird. Kommen die Hinterbliebenen dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Pflegezentrum berechtigt, auf Kosten der Hinterbliebenen die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der/des Verstorbenen auf deren Kosten zu lagern.
- 3.6 Die Kunden leisten eine angemessene unverzinsliche Vorauszahlung. Erhöhen sich die Preise, kann das Pflegezentrum eine angemessene Anpassung der Vorauszahlung verlangen. Auf eine solche Vorauszahlung kann verzichtet werden, wenn die Wohngemeinde eine subsidiäre Kostengutsprache erteilt.

4 Finanzierung

- 4.1 Empfehlung zur Beantragung von Ergänzungsleistungen zur AHV
Mit dem Einzug in eine stationäre Einrichtung vom Pflegezentrum empfiehlt sich, dass die Kunden Zusatz- bzw. Ergänzungsleistungen zur AHV beantragen. Dies auch bei Einkünften und Vermögen, die derzeit zur Finanzierung der Kosten des Heimaufenthaltes reichen. Zuständig ist die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde. Die Zusatz- bzw. Ergänzungsleistungen zur AHV werden den Bezugsberechtigten direkt ausgezahlt.
- 4.2 Kostengutsprache
Für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton muss eine Kostengutsprache für sämtliche Kosten (Hotellerie/Betreuung/Pflege) eingeholt werden.

Für Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in einer anderen Gemeinde im Kanton Zürich als Volketswil, muss eine Kostengutsprache für den Gemeindeanteil an den Pflegekosten verlangt werden.

4.3 Zusatzleistungen der AHV und der Hilflosenentschädigung

In besonderen Fällen kann das Pflegezentrum von den Kunden die Zustellung einer Kopie von Entscheiden der AHV-Zweigstelle auf Gesuche nach Zusatzleistungen der AHV sowie Entscheide der IV auf Gesuche nach Hilflosenentschädigung verlangen.

Die ausgerichteten Zusatzleistungen der AHV und der Hilflosenentschädigungen der IV sind primär zur Deckung der für den Aufenthalt anfallenden Kosten zu verwenden.

4.4 Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Die Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Kopie der letzten Steuerrechnung) kann durch das Pflegezentrum verlangt werden (u. a. bei Zahlungsverzug ab einem Monat). Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind Steuerämter, AHV-Zweigstellen, Sozialämter etc. berechtigt, der Geschäftsleitung vom Pflegezentrum Auskünfte zu erteilen. Diese Regelungen gelten unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen des Kantons Zürich.

5 Selbstbestimmung / Schutz bei Urteilsunfähigkeit

5.1 Die Kunden haben ein Recht auf ihre Meinungsäusserung, sofern dies nicht die Rechte Dritter tangiert oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstösst.

5.2 Vor dem Einzug in das Pflegezentrum ist zwingend, eine Kontaktperson zu bestimmen, welche die persönliche Betreuung und Beratung der Kunden übernehmen und gegebenenfalls auch als deren Vertreter mit folgenden Aufgaben handeln kann:

- a) Die Vertrauensperson garantiert eine persönliche Betreuung.
- b) Die Vertrauensperson kann die Kunden gegenüber allen Behörden vertreten.
- c) Der Vertrauensperson kann den administrativen Verkehr zwischen den Kunden und dem Pflegezentrum erledigen.
- d) Die Vertrauensperson soll den Kunden bei der Vermögensverwaltung beraten können.

Die Kunden erteilen der Vertrauensperson zu diesem Zweck die notwendigen und in der hierfür erforderlichen Form erstellten schriftlichen Vollmachten. Die Selbständigkeit bleibt trotzdem gewährleistet. Die Vertrauensperson darf nur insoweit handeln, als die Kunden nicht selber handeln wollen oder können.

5.3 Das Pflegezentrum verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Kunden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Kunden oder Dritter abzuwenden, oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird den urteilsunfähigen Kunden die Massnahme erklärt und dargelegt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um die betroffene Person kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Der Kunde oder eine ihm nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Sitz der Einrichtung benachrichtigen.

Das Pflegezentrum verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen, und fördert so weit als möglich Kontakte gegen aussen. Das Pflegezentrum ist verpflichtet, bei vermutetem Missbrauch, fehlender Vertretung etc. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu benachrichtigen.

Das Pflegezentrum setzt sich für eine grösstmögliche Autonomie im Lebensalltag der Kunden ein. Bei Selbstgefährdung oder Gefährdung Dritter kann die Autonomie unter Achtung der persönlichen Freiheit in Absprache mit den Betroffenen durch freiheitsbeschränkende Massnahmen begrenzt werden.

- 5.4 Wurde von den Kunden eine Patientenverfügung oder ein Vorsorgeauftrag verfasst, ist dem Pflegezentrum eine Kopie hiervon zu übergeben. Zusätzlich ist dem Pflegezentrum eine Kopie der Urkunde der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich ist, soweit eine solche besteht.
- 5.5 Das Pflegezentrum nimmt Rücksicht auf religiöse bzw. spirituelle Bedürfnisse der Kunden.
- 5.6 Sterbehilfeorganisationen wird der Zutritt zu den Räumlichkeiten der VitaFutura gewährt. Suizidbeihilfe durch Dritte ist nach frühzeitiger (mindestens einen Monat im Voraus) Information an die Geschäftsführung des Pflegezentrums und nach einem Mindestaufenthalt von zwei Monaten im Pflegezentrum grundsätzlich möglich. Dennoch ist das Pflegezentrum bestrebt, dass durch die Sicherstellung einer möglichst guten Lebensqualität den Kunden ein aktiver Sterbenswunsch gar nicht erst aufkommt.

6 Datenschutz

Die Kunden erklären sich damit einverstanden, dass persönliche Daten erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden.

Das Pflegezentrum verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz und den Richtlinien von Curaviva Schweiz zu behandeln. Zudem wird den Kunden zur Kenntnis gebracht, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden müssen. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe das Pflegezentrum gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs. Die Kunden können verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin oder einer Auditperson des Krankenversicherers zugestellt werden. Die Kunden ihrerseits haben das Anrecht, ihre Unterlagen einzusehen.

7 Vertragshinweise (Änderung, Art des Vertrages, Unterbrechung, Kündigung)

Änderungen der aufgeführten Vertragsbeilagen bleiben vorbehalten. Allfällige Änderungen dieser AVB werden den Kunden unverzüglich zur Kenntnis gebracht und gelten ohne Widerspruch der Kunden innert einer Frist von 20 Tagen als genehmigt.

- 7.1 Der Wohn- und Dienstleistungsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Die Tarife sind kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff. des Obligationenrechts beurteilt. Die Vorauszahlungen gemäss Taxtabelle sind nicht verzinslich und können bei Austritt oder Ableben gegen allfällige Restguthaben vom Pflegezentrum verrechnet werden.
- 7.2 Nichtbezahlen von geschuldeten Leistungen kann zur Kündigung des Vertragsverhältnisses führen.
- 7.3 Der Wohn- und Dienstleistungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Er kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, auf das Ende jeden Tages schriftlich und per Einschreiben aufgelöst werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen.
- Ein Todesfall kommt einer Kündigung gleich.

Die Leistungen sind bis zum Ende der Kündigungsfrist gemäss Taxtabelle zu bezahlen. Für die Kündigung von mit genutzter Infrastruktur (Telefon, TV, usw.) gelten die schriftliche Kündigung und die oben genannte Kündigungsfrist.

Kündigungen gelten ab dem Tag des Eintreffens im Pflegezentrum.

Bei Austritt infolge Kündigung oder Todesfall wird die Post während maximal 30 Tage nachgesandt. Darüber hinaus wird die Post retourniert.

VitaFutura AG
Fassung vom 06. November 2017
Gültig ab 15. Januar 2019